

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Völkersweiler vom 25.03.2015
mit eingearbeiteter Änderung vom 27.05.2015, 24.05.2020 und 26.09.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Völkersweiler, 26. September 2023
Ortsgemeinde Völkersweiler
Ausgefertigt:

Gerhard Hammer
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten / anonyme Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte / anonymen Grabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,00 Euro
 - c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 120,00 Euro
 - d) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 120,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

- 1 a) Verleihung des Nutzungsrechts
 - aa.) Einzelgrabstätte 150,00 Euro
 - bb.) Doppelgrabstätte 300,00 Euro
 - cc.) jede weitere Grabstätte 150,00 Euro
 - dd.) Urnenwahlgrabstätte 120,00 Euro
 - ee.) Für die 2. und jede weitere Bestattung in einer Grabstätte von aa.) – dd.) 75,00 Euro
- 1 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr
 - aa) eine Einzelgrabstätte 5,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 15,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 5,00 Euro
 - dd) Urnenwahlgrabstätte 5,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts
 - a) einer Rasenurnengrabstätte 120,00 Euro
 - b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung, (5 Jahre) 40,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 a Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Völkersweiler
je Jahr 8,00 Euro
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nummer 1 Buchstabe a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.